

## Abschrift

Az.: 421 C 31421/12

**Protokoll**

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 10.02.2016  
in München

**Gegenwärtig:**

Richterin am Amtsgericht Reiter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**S**

- Klägerin u. Widerbeklagte -

**Prozessbevollmächtigte:**Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**,  
- Beklagte u. Widerklägerin -2) **Bauer Michael**,  
- Beklagter u. Widerkläger -**Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:**Rechtsanwälte **Grau-Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

**1. Klägerseite:**

- die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Zillich

## 2. Beklagtenseite:

- die Beklagte zu 1) persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Geipel

Sitzungsbeginn: 11:05 Uhr

Das Gericht teilt mit, dass Rechtsanwalt Eberl bei Gericht angerufen hat und mitgeteilt hat, dass er sich verspäten werde.

Die Beklagte zu 1) übergibt Vollmacht des Beklagten zu 2) für diesen Termin.

Auf Hinweis des Gerichts, dass ihr beigeordneter Prozessvertreter sich verspäten wird, teilt die Beklagte zu 1) mit, dass sie damit einverstanden ist, wenn bereits mit der Verhandlung begonnen wird und das Gericht in den Sach- und Streitstand einführt.

Die Beklagte zu 1) übergibt an das Gericht eine Abschrift ihres Schriftsatzes vom 30.12.2015 mit Anlagen.

Eine Abschrift wurde dem Klägervertreter übergeben.

Sodann erscheint Rechtsanwalt Eberl. Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Sodann wird die unterbrochene Sitzung fortgeführt.

Das Gericht teilt mit, dass es bereits eine eigene Kopie mit Anlagen an die Klagepartei bzw. den Klägervertreter übersandt hat.

Dieser teilt mit, dass sämtliche Anlagen mit übersandt wurden.

Die Beklagte zu 1) erklärt, dass die mit Schriftsatz vom 30.12.2015 gestellten widerklageerweiternden Anträge unbedingt gestellt werden und nicht von der Gewährung von Prozesskostenhilfe abhängig gemacht werden sollen.

Das Gericht weist den Klägervertreter darauf hin, dass das Gericht derzeit davon ausgeht, dass die mit der Klageforderung geltend gemachten Vorschüsse hinsichtlich der Nebenkosten inzwischen nicht mehr verlangt werden können, weil zum einen das Mietverhältnis beendet zum anderen der Abrechnungszeitraum 2012 für die Nebenkosten bereits abgelaufen ist. Soweit in der hilfsweisen Aufrechnung geltend gemacht wird eine Forderung aus der Nebenkostenabrechnung für 2012 und den Rest 2013 wären diese nach Ansicht des Gerichts auf 85% beschränkt.

Klägervertreter beantragt Schriftsatzfrist auf den Hinweis des Gerichts.

Klägervertreter wiederholt seinen bereits gestellten Antrag und beantragt Abweisung der Widerklage.

Die Beklagten beantragen Klageabweisung aus dem Schriftsatz vom 14.1.2013 und stellen ihre Anträge aus der Widerklage vom 7.3.2013 aus der Widerklage vom 23.12.2013 und aus der Widerklage vom 4.9.2014 und der weiteren Widerklage vom 30.12.2015.

Es ergeht folgender

## Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 23.3.2016, um 10.00 Uhr, Sitzungssaal B 111, Pacellistraße 5, Justizgebäude München.**

Zu diesem Termin müssen die Parteien nicht erscheinen.

Ende der Sitzung um 12.20 Uhr.

gez.

Reiter  
Richterin am Amtsgericht

gez.

■ JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.